



Technische Weisung über den Tierschutz bei Equiden

Tierschutz-Kontrollhandbuch

1. Oktober 2025





Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Equiden

vom 01.10.2025

Version 4.3

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen4

Kontrollpunkte.....6

1.	Ausbildung	6
2.	Mindestabmessungen.....	7
3.	Belegung der Stallungen	7
4.	Stall- und Auslaufböden	8
5.	Liegebereich.....	8
6.	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen.....	9
7.	Beleuchtung	9
8.	Luftqualität und Lärm im Stall.....	10
9.	Versorgung mit Futter und Wasser.....	10
10.	Einzelhaltung und Sozialkontakt	11
11.	Gruppenhaltung	11
12.	Anbindehaltung.....	12
13.	Bewegung.....	13
14.	Dauernde Haltung im Freien	14
15.	Verletzungen und Tierpflege inkl. Hufpflege.....	15
16.	Sonstiges.....	15

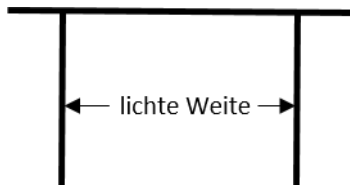
Anhang: Mindestabmessungen16

A	Mindestdeckenhöhe.....	16
B	Einzelhaltung: Mindestfläche von Einzelboxen.....	16
C	Gruppenhaltung: Mindestfläche der Einraumgruppenbox.....	17
D	Gruppenhaltung: Mindestliegefläche des Mehrraumgruppenlaufstalls.....	17
E	Auslaufflächen für Einzel- und Gruppenhaltung.....	18
F	Mindestfläche von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien	18

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind immer *lichte* Weiten.



Definition "Equiden"

Domestizierte Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel. Im Kontrollhandbuch wird der Einfachheit halber zusammenfassend von Equiden gesprochen.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine Nutzungsänderung erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als neu eingerichtet.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Boxen die genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten für seit dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe. Weiter bestehen für einzelne Vorschriften Toleranzwerte für am 1. September 2008 bestehende Stallungen.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, welche die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche Mängel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere

ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.

- Schwerwiegende Mängel stellen in der Regel eine starke Vernachlässigung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein **geringfügiger** Mangel, z.B.:

- Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Equiden jedoch Auslauf.
- Ein Halter hat seinen Bestand von fünf auf sechs Equiden erhöht, aber sich erst anschliessend für den Sachkundenachweis angemeldet.

Im Tierschutz besteht ein **wesentlicher** Mangel, z.B.:

- Es wird ein Equide in Anbindehaltung gehalten.
- Die Auslaufläche ist morastig und massiv mit Kot und Harn verunreinigt.
- Bei einem koppelnden Equiden wurden die Boxenabtrennungen mit elektrischem Draht versehen.
- Im Liegebereich ist nicht eingestreut.

Im Tierschutz besteht ein **schwerwiegender** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. massive Atemnot, Festliegen, hochgradig lahm), ohne dass eine angemessene Behandlung erfolgte.
- Die Hufe eines oder mehrerer Tiere sind massiv zu lang.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen [Art. 31 TSchV](#), [Art. 194 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformation [11.1 Ausbildungsanforderung für die Haltung von Equiden](#)

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- ✓ bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen): equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung ⁴⁾, Pferdeberuf ⁵⁾ oder Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung beinhaltet ⁶⁾;
- ✓ bei der Haltung von mehr als 5 Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen): Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*
- 4) *Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden.*
- 5) *Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.*
- 6) *Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.*

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen

- ✓ die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Equiden seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen [Art. 10 Abs. 1 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformationen [11.3 Mindestanforderungen an Boxen für Equiden](#), [11.4 Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Equiden](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Equiden nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.
-

Hinweise

- Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des Betriebsleiters /der Betriebsleiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.
-

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen [Anh 1 Tab. 7 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist;
 - ✓ bei Einzelhaltung nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen.
-

Hinweise —

4. Stall- und Auslaufböden

Rechtliche Grundlagen [Art. 7 Abs. 3 TSchV](#), [Art. 34 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 6 Abs. 3 Nutz-HaustierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Stall- und befestigten Auslaufböden gleitsicher sind;
 - ✓ keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind;
 - ✓ der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist.
-

Hinweise —

5. Liegebereich

Rechtliche Grundlagen [Art. 59 Abs. 2 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformation [11.7 Einstreu für den Liegebereich von Equiden](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehr-
raumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist;
 - ✓ die Einstreu ausreichend ^{a)} und geeignet sowie sauber und trocken ist.
-

Hinweise

- a) Die Einstreuschicht kann bei wärmegeprägten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit der Liegefläche sicherstellen. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“ enthält weitere Hinweise.
-

6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen [Art. 35 Abs. 1+5 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Mindestflächen nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*
- 2) *Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.*

Hinweise —

7. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen [Art. 33 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ^{a)} erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können;
- ✓ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ^{b)};

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.

Hinweise

- a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
 - b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.
-

8. Luftqualität und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen [Art. 11 TSchV](#), [Art. 12 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind ^{a)};
- ✓ Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Hinweise

- a) Bei hochsommerlichen Temperaturen sind schwitzende Equiden im Stall Anzeichen einer unzureichenden Belüftung.
-

9. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen [Art. 6 Abs. 1 TSchG](#), [Art. 4 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 36 Abs. 3 TSchV](#), [Art. 60 Abs. 1 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformation [11.11 Ausreichend Raufutter für Pferde und andere Equiden](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, angenommen während des Weidegangs;
 - ✓ die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.
-

Hinweise —

10. Einzelhaltung und Sozialkontakt

Rechtliche Grundlagen [Art. 13 TSchV](#), [Art. 59 Abs. 3 und 3^{bis} TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Equiden mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben ¹⁾, ²⁾;
- ✓ Jungtiere ³⁾ dauernd in der Gruppe mit mindestens einem Artgenossen ¹⁾ gehalten werden.

Anmerkungen

- 1) Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden: Pferde, Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. bei Maultieren und Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.
 - 2) Paarhaltungen von Equiden, die bereits langjährig bestehen und bei denen ein Equide mit einem anderen Equiden, der nicht als Artgenosse gilt, gehalten wird, dürfen bis zum Verkauf oder Tod eines der beiden Tiere bestehen bleiben, sofern eine kantonale Ausnahmegewilligung für diese Haltung vorliegt.
 - 3) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.
-

Hinweise —

11. Gruppenhaltung

Rechtliche Grundlagen [Art. 9 TSchV](#), [Art. 59 Abs. 3](#), [Abs. 3^{bis}](#), [Abs. 5 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformationen [11.4 Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Equiden](#)
[11.9 Aufzucht von Jungpferden und anderen jungen Equiden](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ in Gruppenlaufställen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungtiere ¹⁾;
- ✓ in Gruppenlaufställen keine Sackgassen vorhanden sind;
- ✓ im Mehrraumgruppenlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über zwei schmalere Durchgänge oder einen breiten Durchgang erreichbar sind;
- ✓ für abfohlende und kranke, neu einzugliedemde oder unverträgliche Equiden ein besonderes Abteil nach Anhang Mindestabmessungen Einzelhaltung (B) eingerichtet werden kann und
- ✓ der Standort und die Ausgestaltung des besonderen Abteils Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen ²⁾ ermöglicht.

Anmerkung

- 1) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.
 - 2) Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden: Pferde, Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. bei Maultieren und Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.
-

Hinweise —

12. Anbindehaltung

Rechtliche Grundlagen [Art. 59 Abs. 1 TSchV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformation [11.2 Verbot der Anbindehaltung von Equiden](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ Equiden nicht in Anbindehaltung ¹⁾ gehalten werden;
Equiden, die neu in einem Betrieb einestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden ²⁾. Für diese muss nachgewiesen werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist;
- ✓ Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch feste oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind;
- ✓ Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestaltet sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Equiden artgemäss stehen, sich hinlegen, liegen und aufstehen können.

Anmerkungen

- 1) *Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot.*
 - 2) *Dies gilt nicht für Saugfohlen und Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung).*
-

Hinweise

—

13. Bewegung

Rechtliche Grundlagen [Art. 35 Abs. 5 TSchV](#), [Art. 61 TSchV](#), [Art. 63 TSchV](#),
[Art. 32 Nutz-HaustierV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformationen [11.5 Auslaufvorschriften für Equiden](#)
[11.6 Führen des Auslaufjournals für Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ eine ganzjährig nutzbare Auslaufläche ¹⁾ nach Anhang Mindestabmessungen vorhanden ist;
- ✓ Zäune nicht aus Stacheldraht ²⁾ bestehen;
- ✓ Equiden täglich ausreichend Bewegung ³⁾ gewährt wird;
- ✓ Equiden an Tagen, an denen sie nicht genutzt werden, mindestens zwei Stunden Auslauf ⁴⁾ erhalten;
- ✓ genutzte ⁵⁾ Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf ⁴⁾ erhalten;
- ✓ genutzte ⁵⁾ Equiden höchstens vier Wochen ohne Auslauf ⁴⁾ bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt werden:
 - ✓ neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;
 - ✓ extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse ⁶⁾ zwischen dem 1.11. und 30.4.;
 - ✓ den Einsatz im Militärdienst;
 - ✓ die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;
- ✓ der Auslauf ⁴⁾ im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen ⁶⁾, wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;
- ✓ der Auslauf ⁴⁾ bei starkem Insektendruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;
- ✓ ein aktualisiertes ⁷⁻¹¹⁾ Auslaufjournal vorhanden ist.

Anmerkungen

- 1) Als Auslaufläche gilt eine Weide oder ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege (umgrenzter Bereich) zur Haltung von Equiden. Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Equide ein Auslauf/Auslaufanteil vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie aufgrund der vorhandenen Auslauflächen den einzelnen Equiden die geforderte freie Bewegung, gegebenenfalls schichtweise, geboten werden kann. Im Zweifel muss die kantonale Tierschutzvollzugsstelle abklären.
- 2) Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.
- 3) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Equiden und der Auslauf.
- 4) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der der Equide ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schritart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.
- 5) Unter Nutzung eines Equiden wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.
- 6) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt.
- 7) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Auslaufjournal einzutragen.
- 8) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- 9) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.6 „Führen des Auslaufjournals für Equiden“ enthält weitere Hinweise.
- 10) Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestfläche für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.
- 11) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Show- oder Sporttourneen und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

Hinweise —

14. Dauernde Haltung im Freien

Rechtliche Grundlagen [Art. 6 TSchV](#), [Art. 36 TSchV](#), [Art. 6](#) und [7 Nutz-HaustierV](#)

Weitere Grundlagen Fachinformation [11.8 Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ bei extremer Witterung ^{a)} ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- ✓ der Witterungsschutz ^{b)} allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- ✓ geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht ¹⁾;
- ✓ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- ✓ der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- ✓ nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- ✓ die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- ✓ durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Anmerkung

- 1) *Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen, nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.*
-

Hinweise

- a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.
 - b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.8 „Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten“ enthält weitere Hinweise zum Witterungsschutz.
-

15. Verletzungen und Tierpflege inkl. Hufpflege

Rechtliche Grundlagen [Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 TSchV](#), [Art. 7 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 60 Abs. 2 TSchV](#),
[Art. 7 Abs. 1 Nutz-und HaustierV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
 - ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
 - ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden;
 - ✓ die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
 - ✓ der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist;
 - ✓ die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;
 - ✓ die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.
-

Hinweise —

16. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen [Art. 16 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).
-

Anhang: Mindestabmessungen

A Mindestdeckenhöhe

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Equiden ^{1) 2)}	1,8 m	1,9 m	2,1 m	2,3 m	2,5 m	2,5 m

Anmerkungen

- 1) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Equiden in einer Haltungseinheit.
- 2) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe ¹⁾ im Bereich der Equiden ^{2) 3)}	-- 4)	-- 4)	2,0 m	2,2 m	2,2 m	2,2 m

Anmerkungen

- 1) Stallungen, welche diese Toleranzwerte einhalten, müssen nicht angepasst werden
- 2) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Equiden in einer Haltungseinheit.
- 3) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.
- 4) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

B Einzelhaltung:-Mindestfläche von Einzelboxen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche ¹⁾	5,5 m ²	7 m ²	8 m ²	9 m ²	10,5 m ²	12 m ²
Abfohlboxen und Boxen für Stuten mit Fohlen ²⁾	7,15 m ²	9,1 m ²	10,4 m ²	11,7 m ²	13,65 m ²	15,6 m ²
Mindestbreite der Boxe	mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe					

Anmerkungen

- 1) Diese Masse gelten auch für die vorübergehende Einzelhaltung in einem besonderen Abteil bei Pferden aus der Gruppenhaltung;
- 2) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Fläche ¹⁾	-- 2)	-- 2)	7 m ²	8 m ²	9 m ²	10,5 m ²

Anmerkungen

- 1) Stallungen, welche die Toleranzwerte einhalten, müssen nicht angepasst werden.
- 2) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

C Gruppenhaltung: Mindestfläche der Einraumgruppenbox

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Equide ^{1) 2)}	5,5 m ²	7 m ²	8 m ²	9 m ²	10,5 m ²	12 m ²

Anmerkungen

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.
- 2) Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche ¹⁾ pro Equide	-- 2)	-- 2)	7 m ²	8 m ²	9 m ²	10,5 m ²

Anmerkungen

- 1) Stallungen, welche die Toleranzwerte einhalten, müssen nicht angepasst werden
- 2) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

Hinweise

- Die Mindestfläche pro Equide in der Einraumgruppenbox entspricht der Mindestfläche einer Box für einen einzeln aufgestellten Equiden.

D Gruppenhaltung: Mindestliegefläche des Mehrraumgruppenlaufstalls

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestliegefläche pro Equide ^{1) 2)}	4 m ²	4,5 m ²	5,5 m ²	6 m ²	7,5 m ²	8 m ²

Anmerkungen

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.
- 2) Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Hinweise

- Im Mehrraumgruppenlaufstall ist die Liegefläche räumlich, z. B. durch Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbereich getrennt.

E Auslaufflächen für Einzel- und Gruppenhaltung

Mindestfläche für permanent vom Stall aus zugänglicher Auslauf

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Auslauffläche pro Equide ¹⁾	12 m ²	14 m ²	16 m ²	20 m ²	24 m ²	24 m ²
Auslauffläche für 2-5 Jungtiere ²⁾	60 m ²	70 m ²	80 m ²	100 m ²	120 m ²	120 m ²
Auslauffläche pro Jungtier ^{a)} für Gruppen ab 6 Tieren	12 m ²	14 m ²	16 m ²	20 m ²	24 m ²	24 m ²

Mindestfläche für nicht an den Stall angrenzenden Auslauf

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Auslauffläche pro Equide ¹⁾	18 m ²	21 m ²	24 m ²	30 m ²	36 m ²	36 m ²
Auslauffläche für 2-5 Jungtiere ²⁾	90 m ²	105 m ²	120 m ²	150 m ²	180 m ²	180 m ²
Auslauffläche pro Jungtier für Gruppen ab 6 Tieren	18 m ²	21 m ²	24 m ²	30 m ²	36 m ²	36 m ²

Anmerkungen

- 1) Die erforderliche Mindestfläche bei Gruppenausläufen kann bei Gruppen von fünf und mehr gut verträglichen Equiden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) um maximal 20 Prozent reduziert werden.
- 2) Die Mindestfläche des Auslaufs für Jungtiere entspricht der fünffachen Mindestfläche für einen erwachsenen Equiden der entsprechenden Widerristhöhe und muss auch eingehalten werden, wenn weniger als fünf Tiere gemeinsam Auslauf erhalten. Dies gilt für Gruppen, in denen mindestens ein Tier ein Jungtier (abgesetztes Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung) ist.

Hinweise

- Die Fachinformation Tierschutz Nr. 11.9 [„Aufzucht von Jungpferden und anderen jungen Equiden“](#) enthält Berechnungsbeispiele.

F Mindestfläche von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

- In einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung muss die Mindestdeckenhöhe (nach A) und die Mindestfläche ¹⁾ für die Einraumgruppenbox (nach C) eingehalten sein.
- In einem Unterstand, in dem nicht gefüttert wird, muss die Mindestdeckenhöhe (nach A) und die Mindesttieflänge ¹⁾ für den Mehrraumgruppenlaufstall (nach D) eingehalten sein.

Anmerkung

- 1) Kann im Sommerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.